

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 3 (1913)
Heft: 1

Artikel: De ecclesia Christi
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

De Ecclesia Christi.

Seit dem 18. Juli 1870 genügt die gewöhnliche Darstellung der Lehre von der Kirche, die man sonst in den dogmatischen Handbüchern fand, nicht mehr. Es konnte den Vertretern der katholischen Dogmatik auch nicht ganz leicht sein, den Gegenstand nun so zu behandeln, dass er der vatikanischen Lehre vollkommen entspricht. Daher kann man es nur lebhaft begrüßen, dass ein so kompetenter Dogmatiker wie der Jesuit Anton Straub an der Universität Innsbruck in einem umfangreichen Werk¹⁾ darüber Aufschluss gibt, wie nunmehr auf Grund der vatikanischen Dekrete die Lehre von der Kirche sich gestaltet. Das Werk ist in streng scholastischer Manier abgefasst. Die vatikanischen Dogmen und die darauf sich stützenden päpstlichen Erlasse werden ohne Abschwächung so aufgefasst, wie sie gemeint sind. Wer daher die heutige römisch-katholische Lehre von der Kirche kennen lernen will, dürfte kaum ein Werk finden, das ihm korrektern und zuverlässigern Aufschluss verschafft.

Die Methode, nach welcher römisch-katholische Apologeten sowohl in der mündlichen Lehrverkündigung wie in literarischen Arbeiten gewöhnlich verfahren, ist bekannt und scheinbar sehr einleuchtend: Christus hat eine Kirche gestiftet; Stellvertreter Christi ist der Apostel Petrus; Nachfolger dieses Apostels und Inhaber der gleichen Würde und Befugnisse ist der römische Papst. Es handelt sich daher wesentlich darum, den Nachweis zu leisten, dass Christus im Apostel Petrus das Papsttum gestiftet hat. Ist das bewiesen, so ergibt sich alles übrige ganz leicht.

¹⁾ Antonius Straub S. J., Theolog. in Universitate Oenipontana Prof.: *De Ecclesia Christi*, vol. I et II, Oeniponte, Typ. et sumptibus Feliciani Rauch, 1912, XCII u. 500 u. 916 Seiten.

Nach dieser Methode verfährt auch Straub. Allein er nimmt mit Recht das Verdienst für sich in Anspruch, dass er viele Punkte, die teils von „Kirchenfeinden“ angefochten, teils sogar innerhalb der Kirche in Zweifel gezogen werden, neu untersucht und genauer dargestellt habe. Dazu gehören folgende Dinge: Petrus, nicht Paulus, war Bischof von Rom; sein Episkopat war von Anfang an der monarchische; der kirchliche Primat ist von der Stadt Rom unzertrennlich; die päpstliche Gewalt erstreckt sich nicht nur auf das äussere Verhalten, sondern auch auf Gedanken und Gesinnung der Menschen; nach unfehlbarem päpstlichem Ausspruch ist die weltliche Herrschaft des römischen Papstes notwendig. Dazu kommen der Syllabus des Papstes Pius IX. und viele andere Dokumente, die früher teils noch nicht existierten, teils nicht so gründlich erörtert werden konnten. Der erste Band enthält auf S. VII bis LXXXIX ein sehr einlässliches Namen- und Sachregister, das den Gebrauch des ganzen Werkes ausserordentlich erleichtert.

Ohne grosse Mühe könnten wir daher von den 1488 Kapiteln, in die das Werk abgeteilt ist, sehr viele namhaft machen, in denen wir mit dem Verfasser nicht einig gehen. Dass dem so ist, darf man als selbstverständlich bezeichnen. Dagegen ist es doch einigermaßen überraschend, dass im Jahr 1912 ein Universitätsprofessor ausführlich von den Aussprüchen reden darf, mit denen Jesus den Jurisdiktionsprimat eingesetzt haben soll und die angeblich von Anfang an in diesem Sinne verstanden worden seien, ohne auch nur ein einziges Mal das Werk zu berücksichtigen, mit dem *Langen* dargetan hat, dass jene Äusserungen von den Kirchenvätern *niemals* in dem heutigen römischen Sinne aufgefasst worden sind. Auch die vom gleichen Verfasser herrührende „Geschichte der römischen Kirche“, die recht eigentlich die Entwicklung des Papsttums zum Gegenstande hat, scheint dem Innsbrucker Dogmatiker unbekannt zu sein. Ebenso wenig weiss dieser, wie der Leser annehmen muss, etwas von *Schultes* Untersuchungen über die „Macht der römischen Päpste“ und über die „Stellung der Konzilien, der Päpste und Bischöfe“; auch Schulte ist nicht ein einziges Mal zitiert. Auch mit *Döllinger* und *Friedrich* lässt sich Straub lieber auf gar keine Diskussion ein, obwohl sich das „Papsttum“ (Janus) der beiden sehr nennenswerten Gelehrten recht intensiv mit der vatikanischen Lehre beschäftigt. Noch

weniger berücksichtigt Straub natürlich die Schriften, mit denen *Reinkens* den römischen Primat, die Lehre von der Einheit der Kirche, die kirchliche Stellung Cyprians usw. beleuchtet hat. Dagegen wiederholt er die Schrift- und Väterstellen, die man in der römischen Kirche von jeher ohne Rücksicht auf den Sprachgebrauch der betreffenden Schriftsteller und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang und die betreffenden Zeitverhältnisse für den römischen Primat in Anspruch genommen hat. Wer darum das Werk einer eingehenden Prüfung unterwerfen wollte, hätte ein Buch zu schreiben, das mindestens doppelt so umfangreich wäre, wie die beiden vorliegenden Bände.

Nicht ungeschickt beginnt der Verfasser damit, dass er nachzuweisen sucht, Christus habe die Kirche dadurch gestiftet, dass er Apostel auswählte und ihnen seine Sendung übertrug. Allein schon diese Behauptung bedarf doch sehr der Einschränkung. Die Apostel waren ja schon längst ausgewählt, als Jesus davon sprach, dass er die Kirche bauen werde (*οἰκοδομήσω*, Matth. 16, 18). Und wenn, wie Straub annimmt, die Rede Matth. 18, 15—20 speziell an die Apostel gerichtet ist, so ist doch sicher die „Kirche“ nicht identisch mit der Gesamtheit der Apostel; denn die Angeredeten erhalten die Weisung, sich an die „Kirche“ zu wenden, wenn ein gefallener Bruder auf ihre Mahnung nicht achtet. Auch hat der Bericht über das Apostelkonzil zur Voraussetzung, dass zwar die besondern Befugnisse der Apostel und der Presbyter allgemein anerkannt waren, diese aber weder als die „Kirche“, noch auch nur als die Herren der Kirche angesehen wurden. Der Beschluss wird von den Aposteln und Presbytern „und der ganzen Kirche“ gefasst (Apg. 15, 22). Wenn Straub die paulinische Lehre vom „Leibe Christi“ gelten liesse, so würde er wohl verstehen, dass ein Organismus sehr wichtige und notwendige *Organe* haben kann, jedoch weder mit diesen Organen identisch ist, noch von ihnen *regiert* wird. Allein wir begreifen, dass dieser Gedanke möglichst in den Hintergrund gedrängt wird. Würde der Jesuit näher darauf eingehen, so käme er dazu, mit dem Apostel Paulus als das ewige und einzige Haupt der Kirche den verkörperten Herrn selbst anerkennen zu müssen und den heiligen Geist nicht als das Privilegium einer besondern Kaste oder gar nur eines einzigen Würdenträgers, sondern als die belebende Seele des ganzen Organismus anzusehen.

Indem aber Straub nicht den Glauben an Christus und die Einverleibung in die Körperschaft der Christgläubigen in der Form der Taufe, sondern die Unterwerfung unter die Autorität des von Christus eingesetzten Apostolates zur ersten und eigentlichen Bedingung der Zugehörigkeit zur christlichen Kirche macht, gewinnt er den Boden, auf dem er nun gleich auch den im Apostel Petrus eingesetzten Primat, den Inbegriff aller apostolischen Autorität, als die Grundlage bezeichnen kann, auf der die christliche Kirche aufgebaut ist. Hat er aber einmal die den Primat betreffende These „bewiesen“, so fällt es ihm nicht mehr schwer, alles andere zu „beweisen“, was nach römischkatholischen Begriffen irgendwie mit der Lehre von der Kirche zusammenhängt. Es lässt sich ja kaum mehr ein dogmatisches, moralisches, kirchenrechtliches oder kirchendisziplinäres Problem denken, für dessen gültige Lösung nicht irgend ein päpstlicher Erlass angerufen werden könnte. Ist aber ein solcher gefunden, so haben Zweifel und Diskussion ein Ende. Man muss dem Verfasser das Zeugnis geben, dass er mit verblüffender Ruhe und Sicherheit auch mit den Kundgebungen der allerletzten Päpste argumentiert. So versteht man vollkommen, warum Straub die Exegeten, die die von ihm zitierten Schriftstellen anders auslegen, die Kirchenrechtslehrer, die an die Verfassung der apostolischen und ökumenischen Kirche erinnern, die Historiker, die die Zeugnisse der alten Konzilien und Kirchenväter sorgfältig prüfen und nach ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung würdigen, *einfach ignoriert*. Was liegt denn daran, wenn diese — vielleicht von „Wissensstolz“ beherrschten, jedenfalls aber nur auf ihr Wissen und Gewissen vertrauenden — Gelehrten bei ihren Forschungen zu Resultaten gelangen, die der päpstlichen Lehre direkt widersprechen? Massgebend ist und bleibt die päpstliche Entscheidung, denn sonst würde ja die vom Papst mit aller apostolischen Autorität regierte Kirche auseinanderfallen. Selbst das Wort der Heiligen Schrift hat nur Gültigkeit in dem Sinne, in welchem der Papst es versteht.

Immerhin sollten wir also nun doch bestimmt wissen, dass Christus dem Apostel Petrus eine so unbegrenzte Jurisdiktion verliehen hat und dass diese unvermindert auf den Bischof von Rom übergegangen ist und sich unvermindert durch den Wahlakt des spätmittelalterlichen Kardinalkollegiums jeweilen von

einem Papst auf den andern verpflanzt. Mit andern Worten: Ich möchte wissen, ob nach Christi Wort der römische Bischof unfehlbar sei und mir in religiösen und kirchlichen Dingen mit absoluter Machtvollkommenheit zu befehlen habe. Darauf bekomme ich zur Antwort: Das steht fest, denn der unfehlbare und mit absoluter Machtvollkommenheit ausgerüstete Bischof von Rom befiehlt dir, Christi Wort im angegebenen Sinne zu verstehen. Das ist keine sehr überzeugende Beweisführung. Es verhält sich damit genau so wie mit der vatikanischen Unfehlbarkeitserklärung selbst. *Döllinger* meinte schon am Vorabend des Konzils, nur der Papst selbst könne dogmatisch feststellen, dass er unfehlbar sei; denn würde ein Konzil, das seinerseits nach neurömischer Lehre dem Irrtum unterworfen ist, dem Papst ein solches Zeugnis geben, so hätte dieses keinen dogmatischen Wert. Man hat das 1870 in Rom sehr wohl begriffen und darum die Konzilsbeschlüsse so formuliert, *dass der Papst als der Sprechende erscheint*, wie denn auch tatsächlich in der entscheidenden Sitzung Pius IX. selbst die Sätze verkündet hat, in denen dem Papst der Jurisdiktionsprimat dogmatisch zuerkannt wird. *Döllinger* war freilich der Ansicht, auch das Zeugnis, *das sich der Papst selbst ausstellt*, habe keinen dogmatischen Wert: ist er unfehlbar, so wäre sein Zeugnis allerdings wahr; ist er aber in Wirklichkeit nicht unfehlbar, so ist vielleicht auch seine Aussage über die eigene Unfehlbarkeit nur eine törichte menschliche Einbildung; seine Aussage bringt uns um keinen Zoll weiter.

Immerhin beruft sich nun *Straub*, nachdem er der Definition des vatikanischen Konzils gedacht hat, auf die bekannten neutestamentlichen Stellen, mit denen die römische Theologie „beweist“, dass Christus den Jurisdiktionsprimat eingesetzt hat (S. 39 ff.). In erster Linie wird Matth. 16, 16—19 erörtert. Hier habe Jesus dem Apostel Petrus den „Jurisdiktionsprimat“ *verheissen*. Der Verfasser drückt sich sehr bestimmt aus. Es handle sich nicht bloss um einen Ehrenvorrang, nicht bloss um eine Gewalt, die Petrus mit den übrigen Aposteln teilen würde, nicht bloss um eine Autorität, die zunächst der *Kirche* zukäme und von dieser auf den Bischof von Rom überginge, sondern um eine unmittelbar und ausschliesslich dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern von Gott verliehene Jurisdiktion über die ganze Kirche. Das ergebe sich aus der angeführten

Stelle mit einer Deutlichkeit, die mit keinen Künsteleien (*arte nulla*) verdunkelt werden könne: Petrus selbst ist der „Fels“, auf den Christus seine Kirche bauen will. Bei der Erläuterung dieses Satzes sucht Straub immer wieder zu beweisen, dass die Auszeichnung dem Apostel Petrus *persönlich* (*Petro ut personæ a reliquis distinctæ* S. 51) gelte, natürlich aber doch auch den in der Person des Petrus mitzuverstehenden *Nachfolgern*. Wenn aber Bestand und Einheit der Kirche durch Petrus und seine Nachfolger bedingt sind, so hat der Papst den Jurisdiktionsprimat über die ganze Kirche. — Das ist der Kern der sehr weitschweifigen „Beweisführung“. Straub setzt also als selbstverständlich voraus, dass Petrus mit Rücksicht auf die ihm *später* zu übertragende *Gewalt* von Jesus das Zeugnis erhalte: „Du bist Fels; auf diesen Felsen etc.“ Es liegt, wie uns scheint, doch bedeutend näher, die Auszeichnung aus dem *Bekenntnis* herzuleiten, das Petrus abgelegt hatte, und ihn als das „Fundament“ der Gemeinschaft der Christgläubigen anzusehen, weil er der erste Gläubige oder der erste Verkündiger des Glaubens an Christus ist. So wird ja doch das Bild auch Ephes. 2, 20 gebraucht. Und mit Recht betont namentlich *Augustin* immer wieder, wie sich die Auszeichnung Matth. 16, 17 ff. aus der gläubigen Aneignung der erhaltenen göttlichen Offenbarung erkläre, so habe sich der gleiche Petrus die unmittelbar der Auszeichnung folgende scharfe Zurechtweisung durch seine menschlichen Wünsche und Gedanken zugezogen. Wenn Petrus trotz der erhaltenen Auszeichnung zu einem „Satan“ werden konnte, so liesse sich das bei einem Bischof von Rom vielleicht sogar dann denken, wenn dieser wirklich als der Universalerbe der Befugnisse des Apostels Petrus gelten könnte, was wir nicht zugeben.

Die Bildreden „Dir gebe ich die Schlüssel“ und „Was Du binden wirst etc.“ haben nach Straub den gleichen Sinn und sind beigefügt, damit die oberste Jurisdiktionsgewalt des Apostels Petrus noch deutlicher charakterisiert werde. Die heutigen römischen Theologen sind dem Geiste des Evangeliums so entfremdet, dass sie kein Gefühl mehr dafür haben, dass es eine Verunehrung Christi ist, ihm Satzungen in den Mund zu legen, die für ein Reich „von dieser Welt“ passend sein könnten, im Himmelreich jedoch, das Christus gründen wollte, keine Anwendung finden dürfen. Straub weiss (S. 64), dass Luk. 11,

52 auch den jüdischen Schriftgelehrten eine Schlüsselgewalt zuerkannt wird und diese von der ihnen verliehenen *Erkenntnis* zu verstehen ist. Warum sollten die „Schlüssel“ des Petrus, dem der himmlische Vater eine unendlich wichtige Wahrheit geoffenbart hat, nicht auch von der *Erkenntnis* verstanden werden dürfen, die Petrus zu verwerthen hat, *sobald dafür die Zeit gekommen sein wird?* Was aber das „Binden und Lösen“ betrifft, so wird es kaum angehen, hier die bildlichen Ausdrücke anders zu verstehen als Matth. 18, 18. Dort aber ist von der Versöhnung grober Sünder mit Gott und der Kirche die Rede, nicht von (päpstlichen) Dekreten und Dispensationen. Was Straub (S. 80 ff.) dagegen vorbringt, ist völlig nichtssagend. Dass Matth. 18, 15—20 speziell vom Apostelkollegium die Rede sei, ist eine willkürliche Annahme. In V. 18 sind diejenigen angeredet, die die „Kirche“ bilden. Die „Kirche“ (die organisierte Gemeinschaft der „Brüder“) aber ist nach V. 15—17 die oberste Instanz. Diese oberste Instanz der Autorität des Apostels Petrus unterstellen zu wollen, ist ebenso unbegründet, wie die Annahme, auch Matth. 18, 18 rede Jesus von der Befugnis, verbindliche Gesetze zu erlassen, beziehungsweise davon zu dispensieren.

Die Stelle Luk. 22, 31, 32 sieht Straub als eine *Wiederholung* der nach Matth. 16, 16 ff. dem Apostel Petrus gegebenen Verheissung an. Selbstverständlich findet er aber in dieser Wiederholung namentlich eine Bestätigung der dem genannten Apostel zukommenden Unfehlbarkeit. Die „Beweisführung“ (S. 88—101) ist dieselbe, die man seit 1870 von allen römischen Kanzeln hört. Namentlich erlaubt sich der Verfasser (S. 89) auch die bekannte Taschenspielererei, den „Glauben“, von dem Jesus spricht, mit der „*Zustimmung des Intellekts zu den von Gott geoffenbarten Wahrheiten*“ zu identifizieren. Den „Intellekt“ des Apostels Petrus hat der Satan in der Nacht, da Jesus verraten wurde, nicht gefährdet, wohl aber das starkmütige Vertrauen, dass Jesus auch in seiner Erniedrigung der Messias sei. Dieses Vertrauen kann auch da vorhanden sein, wo der Christgläubige manchen Irrtümern in Sachen der geoffenbarten Glaubenslehre anheimgefallen ist. Der Papst wäre also noch nicht unfehlbar, auch wenn er sich wirklich rühmen dürfte, der spezielle Nachfolger des Apostels Petrus zu sein und den „*Glauben*“ zu besitzen, den Jesus durch seine Fürbitte diesem Apostel

nicht ganz verloren gehen liess. Übrigens ist ja auch wohl anzunehmen, dass der römische Bischof an Jesu Erniedrigung in Schmach und Tod nicht Ärgernis nehme wie die Jünger, da der Herr von ihnen genommen wurde. Er bedarf also in dieser Hinsicht der Fürbitte nicht. Und ebensowenig wie die *Fürbitte* für den Apostel Petrus auch dem Bischof von Rom gilt, darf dieser die *Mahnung*: „Stärke deine Brüder“, als eine auch speziell ihm gegebene Auszeichnung betrachten. Auch mit der bei Luk. 22, 31—32 angeblich wiederholten Verheissung des Primates ist es nichts.

Die förmliche Verleihung des Jurisdiktionsprimates aber soll mit den Worten, die Johannes 21, 15—17 mitteilt, stattgefunden haben. Eine Erklärung dieser Stelle gibt Straub S. 102—116. Der auferstandene Erlöser rede an der zitierten Stelle so klar, dass seine Worte einfach nichts anderes bedeuten könnten als die Übertragung der Jurisdiktion über die ganze christliche Kirche: Wieder werde nur Petrus angeredet. Das ist doch wohl selbstverständlich; denn nur Petrus hatte den Herrn dreimal verleugnet! — Die Frage: „Liebst du mich mehr als diese?“ sei eine Mahnung, auch gegen Schismatiker und Häretiker Milde zu üben! Also nicht eine demütigende Erinnerung an das allzugrosse Selbstgefühl, von dem Joh. 13, 37; Mark. 14, 29 die Rede ist! — Die Schafe und die Lämmer seien die gewöhnlichen Gläubigen und die kirchlichen Vorsteher; über die ganze Herde werde Petrus zum Hirten eingesetzt und die Mahnung: „Weide meine Schafe“ sei nicht bloss, wie Augustin immer wieder erklärt, eine Wiedereinsetzung in den Apostolat, den der schwache Jünger mit seiner dreimaligen Verleugnung preisgegeben hatte! Es bedarf grosser Genügsamkeit, um sich mit derartiger Schriftauslegung zufrieden zu geben. Allein der römische Katholik darf an der Richtigkeit dieser Auslegung nicht zweifeln; denn wie zum Schlusse (S. 114) ganz geziemend in Erinnerung gerufen wird, hat nicht bloss Pius IX. auf dem vatikanischen Konzil, sondern auch Leo XIII. in der Bulle *de unitate Ecclesiae* das „Weide meine Schafe“ in dem angegebenen Sinne gedeutet. Es geht also nicht mehr an, die Worte des Erlösers etwa so zu verstehen, wie sie noch Augustin an fast zahllosen Stellen gedeutet hat und wie sie nach dem Zusammenhang vernünftigerweise verstanden werden müssen.

Das sind kurze Andeutungen des Verfahrens beim Gebrauch von Bibelstellen. Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, auf die zahllosen patristischen Zeugnisse näher einzugehen, die Straub für seine Behauptungen in Anspruch nimmt. Er unterscheidet sich in dieser Hinsicht von andern römischen Apologeten lediglich durch die Häufung von kritiklos aneinander gereihten Zitaten. Aber man begegnet überall den gleichen alten Bekannten, die schon dem Seminaristen vorgestellt worden sind, oder vielmehr den gleichen Masken, mit denen schon das Mittelalter das Gesicht der Kirchenväter verunstaltet hat.

Aber wir wollen nicht bestreiten, dass doch das vorliegende Werk in gewissem Sinne *modern* ist. Wo wäre z. B. ein alter Kirchenschriftsteller zu finden, der auf den Gedanken gekommen wäre, zu den für einen Katholiken verbindlichen *Glaubenslehren* auch die zu rechnen, dass der Inhaber des in Petrus gestifteten Jurisdiktionsprimats seinen Wohnsitz in *Rom* habe und haben müsse. Früher lehrten römischkatholische Theologen, Petrus würde auch dann einen legitimen Nachfolger haben, wenn Rom protestantisch würde oder ganz vom Erdboden verschwände. Straub kennt die Sache besser: Es ist eine von Gott geoffenbarte und von jedem Katholiken gläubig anzuerkennende Wahrheit, dass der Primat unzertrennlich mit der Stadt Rom verbunden ist. Die „Beweisführung“ aus Schrift und Tradition wird hier schwierig, und nicht leicht ist es für einen in der „Welt“ aufgewachsenen und unterrichteten Leser, überall den scholastischen Jargon zu verstehen, in den bei Behandlung so schwieriger Probleme Straub seine Auseinandersetzung kleidet. Wir können daher nur einige wenige Argumente namhaft machen, mit denen Straub die angeführte These erläutert und „beweist“. Petrus hat bekanntlich aus Rom fliehen wollen, um dem Martyrertod zu entgehen; allein da ist ihm Christus entgegengetreten und hat ihn bewogen, zurückzukehren und sich in Rom kreuzigen zu lassen. Daraus ergibt sich, dass Petrus nach dem Willen des Herrn seinen Primat in *Rom* hinterlassen musste (S. 477)! Es ist auch sonst nicht anzunehmen, dass Jesus eine Bestimmung darüber, wo der Primat seinen Sitz haben sollte, dem natürlichen Gang der Dinge überlassen habe. Auch die alttestamentliche Kirche hatte ja in Jerusalem einen durch Gottes Anordnung bestimmten Mittel-

punkt; warum sollte das in der neutestamentlichen Kirche nicht auch der Fall sein? Es war sehr erwünscht, dass schon die ersten Verkündiger des Evangeliums sagen konnten, wo die von ihnen bekehrten Völker den Nachfolger Petri zu suchen hätten (S. 480). Nach dem vatikanischen Konzil kann die Sache aber gar nicht mehr zweifelhaft sein. Dieses Konzil hat dogmatisch festgestellt, dass der Apostel Petrus als Träger des Juridiktionsprimates Nachfolger habe und dass Nachfolger des Petrus derjenige sei, der den *römischen Stuhl* innehabe. Indem das Konzil das unter Androhung des Anathems zu glauben befahl, gab es zu erkennen, dass es sich hier nicht bloss um eine aus der geoffenbarten Wahrheit herzuleitende, sondern geradezu um eine geoffenbarte Wahrheit handle (S. 483). Straub findet (S. 484 f.), dass gegen diese Anschauung nichts Triftiges eingewendet werden könne. Allerdings „scheine“ die Heilige Schrift über den fraglichen Punkt zu schweigen; aber auch die Tradition sei eine Quelle, aus der man die von Gott geoffenbarte Wahrheit schöpfen könne. Gegen die Annahme, dass hier eine von Gott geoffenbarte und darum mit religiösem Glauben anzunehmende Wahrheit vorliege, spreche auch nicht der Umstand, dass die Verlegung des Primats nach der Stadt Rom eine historische und darum auch ohne Gottesoffenbarung zu erkennende Tatsache sei; denn auch historische Tatsachen könnten Gegenstand göttlicher Offenbarung sein. Endlich könne man auch nicht einwenden, dass die Überlieferung, Rom habe als Sitz des Primates zu gelten, nicht in den ersten Anfang zurückreiche; denn in der allerersten Zeit sei Rom eben noch nicht der Sitz Petri gewesen; die „Hinterlage des Glaubens“ sei erst mit dem Tode der Apostel zum Abschluss gelangt. Übrigens sei sehr wahrscheinlich, dass der auferstandene Erlöser vor der Himmelfahrt den Aposteln nebst andern wichtigen Dingen auch den Ratschluss mitgeteilt habe, Petrus habe seine Residenz in Rom zu nehmen und diese Stadt für immer zum Sitz des Primates zu machen!

Mit diesen Erörterungen hängt enge zusammen, was uns Straub im zweiten Band seines Werkes (S. 538—589) über die weltliche Macht des römischen Papstes zu sagen weiss. Die Anschauung, die er vertritt, ist freilich sehr einfach: Die Kirche ist eine „vollkommene Gesellschaft“ (*societas perfecta*), d. h. auf dem Gebiet, das sie für sich in Anspruch nimmt, von keiner

andern Macht abhängig; der Papst besitzt die ganze Fülle der Gewalt über die ganze Kirche und alle ihre Glieder in allen Dingen, die den Glauben, die Sitten, die Kirchendisziplin und Kirchenregierung betreffen; daher darf er in der Ausübung dieser Gewalt von keiner weltlichen Regierung abhängig sein; unabhängig ist er nur, wenn er selbst Regent des Staates ist, in welchem er seine Residenz hat und seine Regierungskollegen sich befinden. Nicht ganz leicht aber scheint es zu sein, diese Anschauung aus Schrift und Tradition zu begründen und für die Katholiken zu einer Sache des Glaubens zu machen. Der Verfasser muss zugeben, dass es sich hier nicht um ein eigentliches Dogma handelt, sondern nur um „eine mit der Offenbarung eng verbundene Wahrheit, die *eben darum im Kreis der heiligen Unfehlbarkeit inbegriffen ist*“ (S. 552). Wie sich aus dem Wesen des Primates ergebe, gehöre zu den geoffenbarten Wahrheiten die, dass der Papst von jeder weltlichen Macht unabhängig sein müsse. Ebenso gehöre zu den von Gott geoffenbarten und von der Kirche bereits hinreichend definierten Wahrheiten die, dass der Papst in der Ausübung seiner Rechte völlig frei sein und über die notwendigen Mittel, in vollster Freiheit zu regieren, verfügen müsse. Zu diesen Mitteln gehöre die weltliche Macht. Über diesen Punkt hätten sich die Päpste so bestimmt ausgesprochen, dass die Notwendigkeit der weltlichen Macht des Papstes als eine mit Unfehlbarkeit festgestellte Wahrheit anzusehen sei. Es sei wohl zuzugeben, dass die Päpste nicht gerade das *römische* Territorium als dasjenige bezeichnet hätten, das für ihre weltliche Herrschaft absolut nötig sei; allein da nach Gottes Willen der Bischof von *Rom* der Träger des Jurisdiktionsprimats sei und der Papst eben doch da frei sein müsse, wo er tatsächlich seinen Sitz habe, so sei seine weltliche Herrschaft von Rom nicht zu trennen. Das ist wunderbar logisch; aber wir andere denken an *Gotteslästerung*, wenn man den Namen Gottes und die Offenbarung Gottes in Christo Jesu mit solchen Dingen in Beziehung bringt. Straub hingegen ist von der Richtigkeit seiner Ansicht so überzeugt, dass er in zwei Abschnitten noch extra nachweist, der Papst könne auf die weltliche Macht nicht verzichten und seine Verzichtleistung wäre nicht gültig. Da nämlich der Statthalter Christi seine Rechte von Christus bekommen habe, müsste eine dem Willen Christi widersprechende Verzichtleistung als per-

sönlicher Akt angesehen werden, dem keine prinzipielle Bedeutung zukäme. In diesem Falle also lässt der Jesuit die Irrtumsfähigkeit des Papstes — wenigstens hypothetisch — zur Geltung kommen.

An diesen Mitteilungen möge es genügen, um die unergründliche Tiefe zu beleuchten, in die der Leser hinabsteigen muss, wenn er verstehen will, wie die neurömische Kirchenlehre mit dem Evangelium Jesu Christi harmoniert! Am 25. Januar 1871 schrieb *Bischof Hefele* an einen Bonner Freund (Reusch): „Erst in Rom wurde mir recht klar, dass das, was man dort treibt und übt, nur mehr Schein und Namen des Christentums hat, nur die Schale; der Kern ist verschwunden, alles total veräusserlicht“ (vgl. *Schulte*, „Der Altkatholizismus“, S. 227 f.). Wer sich von dieser tragischen Wahrheit überzeugen will, studiere das vorliegende Werk des Innsbrucker Dogmatikers.

Allein nichtsdestoweniger begrüßen wir das Erscheinen dieses Werkes. Es ist eine Darstellung der „speziellen Dogmatik“, die heute in den korrekten Schulen der römischen Kirche gelehrt wird und gelehrt werden muss. Wenn auch *Straub* von der altkatholischen Literatur gar keine Notiz nimmt und die protestantische höchstens dann berücksichtigt, wenn er daraus irgend ein zweckdienliches Argument herleiten kann, so wäre es nun doch nicht recht, es mit seiner Arbeit ebenso zu halten und sie zu ignorieren. Nein, wir empfehlen den Vertretern der Exegese, Kirchengeschichte und systematischen Theologie, das vorliegende Werk zu berücksichtigen. Besser können sie sich, wie wir wiederholen, kaum irgendwo über das unterrichten, was man theologisch und kirchlich Romanismus nennt, und die ungeheure Verschiedenheit würdigen lernen, die zwischen Romanismus und katholischem Christentum vorhanden ist.

E. H.
